



Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
Fachbereich Ausbildung



Änderungen:

VDST-DTSA Ordnung

VDST-Prüferordnung

VDST-SK Ordnung

VDST-KTSA-Ordnung

VDST-Sicherheitsstandards

Sonstige

Herausgabe:

Fachbereich Ausbildung

Gültig ab: 01.07.2023

VDST e.V. • Berliner Str. 312 • 63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 5 • Telefax: 069 – 98 19 02 99

Änderungen VDST-DTSA Ordnung

Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen; Ausführungsbestimmungen

Alt:

g) Die Ausrüstung (bei Ausbilder und Bewerber) muss, gemäß den Verbandsvorgaben, passend zur Ausbildungsstufe konfiguriert sein um die Übungen wie vorgesehen demonstrieren und durchführen zu können. D.h., z.B. bei den klassischen Ausbildungsgängen ist keine Sidemount-Ausrüstung zulässig, bei der Sidemount-Ausbildung keine Backmount-Ausrüstung.

Neu:

g) Die Ausrüstung (bei Ausbilder und Bewerber) muss, gemäß den aktuellen VDST Ausrüstungsstandards und -empfehlungen, passend zur jeweiligen Ausbildungsstufe konfiguriert sein, um die Übungen wie vorgesehen demonstrieren und durchführen zu können. Das bedeutet z.B.: bei den klassischen Ausbildungsgängen (offene Systeme, Backmount) ist keine Sidemount-Ausrüstung zulässig, bei der Sidemount-Ausbildung keine Backmount-Ausrüstung. Ebenso darf der Ausbilder ausschließlich bei der Rebreather-Ausbildung selbst einen Rebreather nutzen.

Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen; Ausführungsbestimmungen

Alt:

h) Jedes Mitglied der Tauchgruppe führt bei allen Übungstauchgängen mit Gerät einen zweiten Atemregler mit sich, in kalten Gewässern einen zweiten Atemregler an einem getrennten absperribaren Flaschenventil Definition kaltes Wasser: max. 10 Grad Wassertemperatur in der aufgesuchten Wassertiefe. Der VDST empfiehlt für alle Ausbildungsstufen einen langen Mitteldruckschlauch (ab 1,5 Meter) für den Hauptatemregler.

Neu:

h) Jedes Mitglied der Tauchgruppe führt bei allen Übungstauchgängen mit Gerät einen zweiten Atemregler mit sich, in kalten Gewässern einen zweiten Atemregler an einem getrennten absperribaren Flaschenventil Definition kaltes Wasser: max. 10 Grad Wassertemperatur in der aufgesuchten Wassertiefe.

Neu:

41 GDL Environmental Diver* / DTSA Umweltaucher*

41.1 Kursziel

Der Bewerber beherrscht die grundlegenden theoretischen und praktischen Fertigkeiten des umweltverträglichen Tauchens. Er ist in der Lage Tauch- und Einstiegstellen in ein Gewässer nach ökologischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten zu bewerten und diese Bewertung zu begründen. Er beherrscht wenigstens 3 verschiedenen Techniken des berührungslosen Tauchens unter Wasser und kennt die grundsätzlichen ökologischen Funktionen eines Tauchgewässers und deren ökologischen Dienstleistungen.

Zielgruppe: Sporttaucher mit Interesse an der aquatischen Umwelt.

41.2 Voraussetzungen

Mindestalter:

14 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen

Ausbildungsstufe:

DTSA*

Sonstiges:

- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Es muss ein Versicherungsschutz (Mitgliedschaft im VDST oder äquivalent) bestehen.

41.3 Ausbilderqualifikation

Ausbilder:

GDL Environmental Instructor ** / VDST-Umweltausbilder**

41.4 Theoretischer Teil

Lerneinheiten: 6

Lehrinhalte:

- Übersicht über die biologischen Funktionen eines Gewässers im Jahresverlauf
- Besonderheiten der Uferzone
- Grundlagen der Auswirkungen des Tauchsports auf ein Gewässer.
- Funktion des Gewässergrundes (Benthos) und Auswirkungen von Störungen z.B. durch Sedimentaufwirbelung durch Taucher.
- Rechtliche Grundlagen in Bezug auf die Nutzung von Gewässern für den Tauchsport.

41.5 Praktischer Teil

Lerneinheiten: 6

Lehrinhalte:

- Alle Tauchgänge werden so geplant und durchgeführt, dass der Einfluss auf das Gewässer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten minimiert wird.
- Bei allen Tauchgängen soll versucht werden, Grundkontakt zu vermeiden. Erfolgskontrolle über den Schulterblick und Bewertung der Sedimentaufwirbelung.
- Es sollen Tarierübungen in unterschiedlicher Tiefe durchgeführt werden mit dem Ziel immer Sichtkontakt zum Gewässergrund zu halten, ohne diesen jemals aufzuwirbeln.
- Während des Tauchganges sollen die (vorher vom Kursleiter besprochenen) jahrestypischen Pflanzen und Tiere des Gewässers identifiziert und mit Angabe des Fundortes, der Tiefe und der Häufigkeit notiert werden.
- Nach dem Tauchgang soll für das betauchte Gebiet eine einfache Vorkommenskarte mit den jahrestypischen Pflanzen und Tiere des Gewässers erstellt werden. Die gefundenen Pflanzen und Tiere sollen in Ihrer Funktion in der Legende der Karte kurz erklärt werden.

Empfehlungen

- Die Theorieeinheiten können auch über E-Learning erfolgen.

41.6 Erfolgskontrolle

- Alle Teile der Theorie und Praxis laut Ausbildungsordnung des VDST müssen durchgeführt werden.
- Als Erfolgskontrolle wird die gemeinschaftlich erstellte Vorkommenskarte mit den jahrestypischen Pflanzen und Tiere des Gewässers gewertet.

41.7 Beurkundung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs sind ein offizieller Einkleber für den Taucherpass und eine digitale Lizenzkarte.

Neu:

42 GDL Environmental Diver** / DTSA Umwelttaucher**

42.1 Kursziel

Der Bewerber verfügt über ein belastbares theoretisches Wissen zum umweltverträglichen Tauchen. Er beherrscht die praktischen Fertigkeiten, um einen Tauchgang sicher und mit minimalen Auswirkungen auf das Gewässer zu planen und durchzuführen. Er ist in der Lage Tauch- und Einstiegstellen in ein Gewässer nach ökologischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten zu bewerten und diese Bewertung der Tauchgruppe zu vermitteln. Er beherrscht die erforderlichen Techniken des berührungslosen Tauchens und kann diese vermitteln.

Er kennt die ökologischen Funktionen eines Tauchgewässers und deren ökologischen Dienstleistungen und kann diese der Tauchgruppe am Gewässer erklären.

Zielgruppe: Sporttaucher mit einem nachhaltigen Interesse an der aquatischen Umwelt.

42.2 Voraussetzungen

Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgesprächs erfolgen

Ausbildungsstufe:

- VDST DTSA * oder äquivalent
- SK Ozeanologie oder SK Leben im See

Sonstiges:

- Es muss ein Versicherungsschutz (Mitgliedschaft im VDST oder äquivalent) bestehen.
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU).

42.3 Ausbilderqualifikation

Ausbilder:

GDL Environmental Instructor ** / VDST-Umweltausbilder**

42.4 Theoretischer Teil

Lerneinheiten: 6

Lehrinhalte:

- Kenntnisse der biologischen Funktionen eines Gewässers im Jahresverlauf mit besonderer Berücksichtigung des Frühjahrs (Laichzeiten)
- Bedeutung der Uferzone für die ökologische Stabilität eines Gewässers.
- Bedeutung der (winterliche) Durchmischung eines Gewässers für dessen ökologische Stabilität.
- Grundsätzliche Begrifflichkeiten und Zusammenhänge in Bezug auf Neobiota und Eutrophierung eines Tauchgewässers im Süßwasser sowie deren Auswirkungen auf deren ökologischen Dienstleistungen.
- Kenntnis der wesentlichen Tier- und Pflanzenart im betauchten Gewässer zur jeweiligen Jahreszeit.
- Grundlagen der ökologischen Bewertungsmaßstäbe für den Zustand eines Gewässers.
- Erstellung einer ökologische Gefährdungsbeurteilung für das betauchte Gewässer.
- Rechtliche Grundlagen in Bezug auf die behördlichen Zuständigkeiten von Gewässern.

42.5 Praktischer Teil

Lerneinheiten: 4

Lehrinhalte:

- Alle Tauchgänge werden so geplant und durchgeführt, dass der Einfluss auf das Gewässer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten minimiert wird.
- Bei allen Tauchgängen soll versucht werden, Grundkontakt zu vermeiden.
- Auswahl einer geeigneten Tauch- und Einstiegstellen in das Gewässer nach ökologischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten.
- Basierend auf der im Vorfeld erstellten ökologische Gefährdungsbeurteilung für das Gewässer ist eine Unterweisung der Tauchgruppe in Bezug auf die ökologischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkte des Tauchganges durchzuführen.
- Während des Tauchganges sollen die (vorher vom Kursleiter besprochenen) jahrestypischen Pflanzen und Tiere des Gewässers identifiziert und mit Angabe des Fundortes, der Tiefe und der Häufigkeit notiert werden.
- Nach dem Tauchgang soll für das betauchte Gebiet / Gewässer aufgrund der in der Theorie erlernten ökologischen Bewertungsmaßstäbe eine ökologische Zustandsbeschreibung durchgeführt werden.

Empfehlungen:

- Die Theorieeinheiten können auch über E-Learning erfolgen.

42.6 Erfolgskontrolle

Theorieprüfung:

- Identifizierung von jeweils 5 im Gewässer vorkommenden Fisch-, Krebs-, Wirbellose- und Unterwasserpflanzen und Beschreibung der jeweiligen Lebenszyklen und deren ökologische Bedeutung.
- Vorlage einer im Rahmen des Kurses angefertigten ökologischen Gefährdungsbeurteilung für das betauchte Gewässer.

42.7 Beurkundung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs sind ein offizieller Einkleber für den Taucherpass und eine digitale Lizenzkarte.

Neu:

43 GDL Environmental Diver*** / DTSA Umwelthaucher***

43.1 Kursziel

Der Bewerber verfügt über ein umfangreiches theoretisches Wissen zum umweltverträglichen Tauchen im Süßwasser und im Meer. Er beherrscht die praktischen Fertigkeiten, um einen Tauchgang sicher und mit minimalen Auswirkungen auf ein Gewässer im limnischen und marinen Bereich zu planen und durchzuführen und kann diese Fertigkeiten einer Tauchgruppe vermitteln. Er kennt die ökologischen Bewertungsmaßstäbe für den Zustand eines Süß- und eines marinen Gewässers und kann diese einer Tauchgruppe vermitteln. Er ist in der Lage eine Tauchgruppe mit wenigstens 4 Taucher als ökologischer Guide zu leiten und mit der Gruppe 3 Methoden des berührungslosen Tauchens unter Wasser umzusetzen. Er kennt die Begrifflichkeit und Zusammenhänge des Einflusses des Klimawandels auf Tauchgewässer und deren Auswirkungen auf deren ökologischen Dienstleistungen. Er ist in der Lage eine einfache vergleichende CO₂ Bilanzrechnung für eine Tauchfahrt mit wenigstens 6 Personen an ein Gewässer zu erstellen.

Zielgruppe: Ambitionierter Sporttaucher mit einem nachhaltigen Interesse an der aquatischen Umwelt und dem Wunsch der Mitarbeit im VDST Bereich Umwelt auf Vereins- oder Landesebene.

43.2 Voraussetzungen

Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgesprächs erfolgen

Ausbildungsstufe:

- VDST DTSA ** oder äquivalent
- SK Meeresbiologie oder SK Süßwasserbiologie
- AK „Nachttauchen“ wird empfohlen

Sonstiges:

- Es muss ein Versicherungsschutz (Mitgliedschaft im VDST oder äquivalent) bestehen.
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU).

43.3 Ausbilderqualifikation

Ausbilder:

GDL Environmental Instructor ** / VDST-Umweltausbilder**

43.4 Theoretischer Teil

Lerneinheiten: 8

Lehrinhalte:

- Kenntnisse der biologischen Funktionen von Seen und marinen Küstengewässern.
- Bedeutung des Klimawandels für aquatische Ökosysteme.
- Ökologische Bedeutung invasiver Arten für Süßgewässer und Küstengebiete.
- Kenntnisse der wesentlichen Zeigerarten des betauchten Gewässers zur Bewertung dessen ökologischen Zustandes.
- Kenntnisse zur Durchführung von CO₂ Bilanzrechnung für Tauchaktivitäten in heimischen Gewässern und für Urlaubsdestinationen.
- Kenntnisse der wesentlichen ökologischer Dienstleistungen von aquatischen limnischen und marinen Ökosystemen.

- Einfache ökologische Zustandsberechnung für ein Süßgewässer basierend auf dem pH

43.5 Praktischer Teil

Lerneinheiten: 4

Lehrinhalte:

- Alle Tauchgänge werden so geplant und durchgeführt, dass der Einfluss auf das Gewässer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten minimiert wird.
- Bei allen Tauchgängen soll versucht werden, Grundkontakt zu vermeiden.
- Umsetzung des theoretischen Wissens und der praktischen Fertigkeiten eine Tauchgruppe mit wenigstens 4 Tauchern als ökologischer Guide zu leiten und mit der Gruppe 3 Methoden des berührungslosen Tauchens unter Wasser umzusetzen.
 - o Auswahl einer geeigneten Tauch- und Einstiegstellen in das Gewässer nach ökologischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten.
 - o Unterweisung der Tauchgruppe in Bezug auf die ökologischen und sicherheitsrelevanten Aspekte des betauchten Gewässers.
 - o Unterweisung der Tauchgruppe hinsichtlich der erwarteten Zeigerarten für die ökologische Bewertung des Zustandes des betauchten Gewässers.
 - o Während des Tauchganges sollen die (vorher vom Kursleiter besprochenen) jahrestypischen Zeigerarten identifiziert und mit Angabe des Fundortes, der Tiefe und der Häufigkeit notiert werden.
- Nach dem Tauchgang soll für das betauchte Gebiet / Gewässer aufgrund der in der Theorie erlernten ökologischen Bewertungsmaßstäbe und der Zeigerarten eine ökologische Zustandsbeschreibung des Gewässers durchgeführt werden.

Empfehlungen:

- Die Theorieeinheiten können auch über E-Learning erfolgen.

43.6 Erfolgskontrolle

Theorieprüfung:

- Identifizierung von jeweils 10 im Gewässer im Verlauf des Jahres vorkommenden Fisch-, Krebs-, Wirbellose- und Unterwasserpflanzen und Beschreibung der jeweiligen Lebenszyklen und deren ökologische Bedeutung.
- Vorlage einer im Rahmen des Kurses angefertigten ökologischen Zustandsbeschreibung für das betauchte Gewässer.
- Erstellung einer einfachen vergleichenden CO₂ Bilanzrechnung für einen Tauchaufenthalt an einem Gewässer mit einer bestimmten Anzahl von Personen. Dem Teilnehmer werden ein Gewässer und die Anzahl von Personen vorgegeben. Der Teilnehmer hat die Machbarkeit mit unterschiedlichen Transportmitteln (PKW, Flugzeug, Bahn) zu prüfen und für alle Transportmöglichkeiten eine einfache Klimabilanz zu erstellen. Diese ist der Gruppe im Rahmen eines Kurzvortrages vorzustellen.

43.7 Beurkundung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs sind ein offizieller Einkleber für den Taucherpass und eine digitale Lizenzkarte.

Änderungen VDST-Prüferordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

Ergänzt:

Ausbildungs- und prüfberechtigt sind VDST-Ausbilder, die von einem VDST-Verein zum Beitrag gemeldet sind oder die Inhaber oder Beschäftigte einer VDST-Tauchschiule bzw. VDST-DiveCenter sind.

VDST-Direktmitglieder sind nicht ausbildungs- oder prüfberechtigt; es besteht kein Zugang zur Online-Brevetierung.

15 GDL Children Diving Instructor / VDST Kindertauchlehrer; 15.4 Durchführung

Alt:

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Landes- oder Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige VDST Tauchlehrer**-Lizenz
- mindestens 3-jähriger Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen im Kindertauchen
- Teilnahme an der Ausbildung zum VDST-Kindertauchlehrer
- Vom Leiter der Ausbildung bestätigte Teilnahme als Co-Ausbilder an einer Ausbildung zum VDST-Kinder-Tauchlehrer

Neu:

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige VDST Tauchlehrer**-Lizenz
- Gültige VDST Kindertauchlehrer-Lizenz
- mindestens 3-jähriger Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen im Kindertauchen
- Durch den Prüfungsleiter bestätigte Mitarbeit als Co-Ausbilder in Vorbereitung und Durchführung einer Ausbildung zum VDST-Kindertauchlehrer sowie die Bestätigung der Qualifikation diese Ausbildung eigenständig durchführen zu können

16 GDL Disabled Diver Instructor / VDST Tauchlehrer DD; 16.4 Durchführung

Alt:

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Die Ausbildung ist beim zuständigen Landes- oder dem Bundesausbildungsleiter anzumelden.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Landes- oder Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige VDST Tauchlehrer**-Lizenz
- Gültige VDST Tauchlehrer DD Lizenz
- mindestens 3-jähriger Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen im Tauchen mit Menschen mit Behinderung

- Vom Leiter der Ausbildung bestätigte Teilnahme als Co-Ausbilder an einer Ausbildung zum VDST Tauchlehrer DD

Neu:

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige VDST Tauchlehrer**-Lizenz
- Gültige VDST Tauchlehrer DD Lizenz
- mindestens 3-jähriger Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen im Tauchen mit Menschen mit Behinderung
- Durch den Prüfungsleiter bestätigte Mitarbeit als Co-Ausbilder in Vorbereitung und Durchführung einer Ausbildung zum VDST Tauchlehrer DD sowie die Bestätigung der Qualifikation diese Ausbildung eigenständig durchführen zu können.

Kap. 35 GDL Photo Instructor* / VDST Fotoinstructor*; 35.2 Voraussetzungen

Alt:

- Nachweis der Hospitation bei mind. zwei UW-Fotokursen oder Foto-SK, einschl. des Vortrags von mind. je zwei Referaten bei möglichst unterschiedlichen Instructoren mit positiven Beurteilungen

Neu:

- Sichere Tarierung, SK Tauchfertigkeiten wird empfohlen
- Nachweis der Hospitation bei mind. zwei UW-Fotokursen oder Foto-SK, einschl. des Vortrags von mind. je zwei Fachthemen bei möglichst unterschiedlichen Instructoren mit positiven Beurteilungen

Kap. 35 GDL Photo Instructor* / VDST Fotoinstructor*; 35.2 Voraussetzungen; Sonderregelungen

Alt:

- o Es ist eine Hospitation vorzuweisen, alternativ genügt ein Tageskurs (durchgeführt vom Fachbereich Visuelle Medien), in dessen Rahmen zwei Referate zu halten sind.

Neu:

- o Es ist eine Hospitation vorzuweisen, alternativ genügt ein Tageskurs (durchgeführt vom Fachbereich Visuelle Medien), in dessen Rahmen ein Fachvortrag zu halten sind.

Kap. 35 GDL Photo Instructor* / VDST Fotoinstructor*; 35.4 Durchführung

Entfällt:

Kenntnis der VDST-Regeln zur UW-Fotografie und Videografie

38 GDL Video Instructor* / VDST Videoinstructor*; 38.2 Voraussetzungen

Alt:

- Nachweis der Hospitation bei mind. zwei UW-Videokursen oder SK Tarieren mit Kamera, einschl. des Vortrags von mind. je zwei Referaten bei möglichst unterschiedlichen Instructoren mit positiven Beurteilungen

Neu:

- Sichere Tarierung, SK Tauchfertigkeiten wird empfohlen
- Nachweis der Hospitation bei mind. zwei UW-Videokursen oder SK Tarieren mit Kamera, einschl. des Vortrags von mind. je zwei Fachthemen bei möglichst unterschiedlichen Instructoren mit positiven Beurteilungen

38 GDL Video Instructor* / VDST Videoinstructor*; 38.2 Voraussetzungen; Sonderregelungen

Alt:

- o Es ist eine Hospitation vorzuweisen, alternativ genügt ein Tageskurs (durchgeführt vom Fachbereich Visuelle Medien), in dessen Rahmen zwei Referate zu halten sind.

Neu:

- o Es ist eine Hospitation vorzuweisen, alternativ genügt ein Tageskurs (durchgeführt vom Fachbereich VISUELLE MEDIEN), in dessen Rahmen ein Fachvortrag zu halten sind.

38 GDL Video Instructor* / VDST Videoinstructor*; 38.4 Durchführung

Entfällt:

- Kenntnis der VDST-Regeln zur UW-Fotografie und Videografie
- Gute Ausbildung als Taucher mit absoluter Beherrschung des Tarierens

Neu:

41 GDL Environmental Instructor* / VDST-Umweltausbilder*

41.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des GDL- / VDST- Environmental Instructor* umfasst:

Der GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder* wird fachspezifisch für einen oder mehrere Spezialkurse (SK) des Fachbereichs Umwelt & Wissenschaft vergeben.

Die jeweiligen Spezialkurs(e) planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er hat sich an die Ausbildungsrichtlinien des VDST zu halten.

Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe gemäß VDST-Sicherheitsstandards verfügen. Insofern der lehrenden GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder* keine gültige Tauchlehrerqualifikation besitzt, muss im Schwimmbad immer eine geeignete Aufsicht bzw. im Freiwasser ein VDST Tauchlehrer vor Ort mit der sicherheitstechnischen Organisation des Tauchbetriebes betraut sein.

41.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Arbeitsverhältnis mit einem VDST Divecenter / VDST Tauchbasis
- VDST DTSA** oder äquivalent

- 80 Tauchgänge
- Gültige tauchsportärztlichen Untersuchung (TSU)
- Schriftlicher Nachweis der Seminarplanungskompetenz (FK Seminarplanung, Ausbilderweiterbildung Seminarplanung oder vergleichbare Qualifikation).
- SK Tauchfertigkeiten / GDL Advanced Skill Diver oder vergleichbare Qualifikation.

41.3 Durchführung

Die Ausbilderstufe GDL Environmental Instructor * / VDST Umweltausbilder* wird Spezialkurs spezifisch an Personen vergeben, die im jeweiligen Fachgebiet (Limnologie, Meeresbiologie, Archäologie) umfassende Fachkenntnisse nachweisen können. Der Nachweis der Fachkenntnisse erfolgt über:

- a. Einen schriftlichen Nachweis zu den fachlichen, didaktischen und organisatorischen Kompetenzen um den betreffenden Spezialkurs im Bereich Umwelt und Wissenschaft eigenverantwortlich anbieten zu können und
- b. einen praktischen Nachweis durch
 - a. Teilnahme an dem betreffenden Kurs und
 - b. Ausrichtung des betreffenden Kurses in Begleitung einer abnahmeberechtigten Person. Ein entsprechendes Konzept zu dem jeweiligen Kurs ist rechtzeitig vor dem Kurs (wenigstens 21 Tage) an die jeweiligen Landesumweltreferent und an die Sprechergruppe des VDST-FB Umwelt zur Freigabe einzureichen.

41.3.1 Sonderregelungen / Zusatzqualifikationen

GDL Conservation Diving / SK Tauchen für den Naturschutz

- Die Anerkennung als GDL Environmental Instructor * / VDST Umweltausbilder * mit Abnahmeberechtigung „Conservation Diving“ / „Tauchen für den Naturschutz“ erfolgt in Kooperation mit dem NABU (Bundesfachausschuss Botanik) durch den FB Umwelt & Wissenschaft.

GDL UW Cultural Heritage Discovery / SK Denkmalgerechtes Tauchen

GDL UW Archaeology Basic / SK UW-Archäologie I

GDL UW Archaeology Advanced / SK UW-Archäologie II

- Nachweis eines eintägigen Einführungskurses in das Denkmalgerechte Tauchen (1. Tag Multiplikatorenkurs) und eine eintägige Schulung am Material (2. Tag Multiplikatorenkurs). Nach erfolgreicher Teilnahme am SK Unterwasserarchäologie des VDST ist nur eine eintägige Schulung am Material (2. Tag Multiplikatorenkurs) nachzuweisen.
- Die Anerkennung als Ausbilder für den SK Denkmalgerechtes Tauchen erfolgt in Kooperation mit der KUFA (Kommission Unterwasser und Feuchtbodenarchäologie) durch den FB Umwelt & Wissenschaft.
- Die Schulung erfolgt im Rahmen eines Multiplikatorenkurses durch ausgebildete Unterwasserarchäologen. Diese werden vom VDST in Kooperation mit der KUFA vorgeschlagen und vom Fachbereichsleiter Wissenschaft und Umwelt als „Ausbildungs- und Abnahmeberechtigte für Multiplikatorenschulung Denkmalgerechtes Tauchen“ ernannt. Die Kursabsolventen sollen insbesondere das Schulungsmaterial grundlegend verstanden haben und im Vortrag vor Gruppen vermitteln können. Der Multiplikatorenkurs wird durch eine Leistungskontrolle abgeschlossen.

Seminarplanungskompetenzen

Liegt kein schriftlicher Nachweis zur Seminarplanungskompetenz (FK Seminarplanung, Ausbilderweiterbildung Seminarplanung oder vergleichbare Qualifikation) vor, sind folgende theoretischen Kenntnisse nachzuweisen: Methodik des Lernens und Lehrens, Didaktik, Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe, Strukturierung eines Referates, Kenntnis der VDST-Regeln, Fähigkeit zur Planung und Durchführung eines Kurses. Siehe auch Formular „Beantragung einer Abnahmeberechtigung im FB Umwelt & Wissenschaft.“

41.4 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / VDST Tauchschule / VDST Dive Center

41.5 Gültigkeitsdauer

GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder *: 5 Jahre

41.6 Lizenzerwerb und Verlängerung

Die Zertifizierung wird über den jeweiligen Landesumweltreferenten beziehungsweise durch die VDST Tauchschule / das VDST Divecenter beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft beantragt. Die Zertifizierung an VDST Tauchschulen und VDST Divecenter ist an eine vertragliche Bindung zwischen dem/r Abnahmeberechtigten und der Tauchschule / das Divecenter gekoppelt. Sie gilt nur im Rahmen von Kursen die an der Tauchschule / dem Divecenter angeboten werden. Die Abnahmeberechtigung erlischt mit Vertragsende zwischen Abnahmeberechtigtem und der Tauchschule / dem Divecenter.

Der Antragsteller reicht das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular „Leitfaden zur Erlangung / Verlängerung der Ausbilderstufe „GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder *“ beim Fachbereich

Umwelt & Wissenschaft zur Prüfung und ggfls. Bestätigung der Zertifizierung ein. Der Antragsteller erhält die VDST-Lizenz „GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder*“ von der Bundesgeschäftsstelle des VDST. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt identisch zur Erstbeantragung über den zuständigen Landesumweltreferenten oder über die VDST Tauchschule / das VDST Divecenter beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft.

Der GDL Environmental Instructor* / VDST-Umweltausbilder* ist äquivalent zur früheren „Abnahmeberechtigten Person für VDST Spezialkurse im Fachbereich Umwelt & Wissenschaft“ und wird auf schriftliche Antrag vom Fachbereich Umwelt & Wissenschaft oder bei der Verlängerung umgeschrieben. Hierzu kann ebenfalls der „Leitfaden zur Erlangung / Verlängerung der Ausbilderstufe „GDL Environmental Instructor / VDST Umweltausbilder *“ verwendet werden.

Neu:

42 GDL Environmental Instructor** / VDST-Umweltausbilder**

42.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des GDL- / VDST- Environmental Instructor** umfasst:

1. Die Abnahme und Brevetierung der GDL- / VDST Environmental Instructor* SK Kurse des Fachbereich Umwelt & Wissenschaft für die eine Abnahmeberechtigung vorliegt.
2. Abnahme und Brevetierung des VDST-Kurses „Environmental Diver **/**“.
3. Verantwortliche Planung und Leitung von VDST Citizen Science Projekte inklusive dazugehöriger Tauchgänge.
4. Erkennung und Vorbereitung von GDL- / VDST Environmental Instructor* - Anwärter in seinem Wirkungsbereich.
5. Mentor für GDL- / VDST Environmental Instructor* Anwärter
Er/Sie hat sich in der Praxis im Freigewässer an die VDST-Ausbildungsrichtlinien zu halten. Er/Sie muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen

42.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Arbeitsverhältnis mit einem VDST Divecenter / VDST Tauchbasis.
- GDL- / VDST-Instructor Environment* Lizenz mit aktiver Ausbildungsarbeit.
- Gültige GDL- / VDST Tauchlehrer*-Lizenz
- Gültige tauchsportärztlichen Untersuchung (TSU)

42.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über den Landesumweltreferenten beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft

42.4 Durchführung

Kurse zur Erlangung der Stufe GDL- / VDST Environmental Instructor** werden auf Bundesebene koordiniert und angeboten. Die Durchführung eines Kurses ist durch den Fachbereichsleiter Umwelt & Wissenschaft des VDST zu genehmigen.

Theoretische Inhalte

- Vertiefte Kenntnisse verschiedener limnischen und marinen Ökosysteme.
- Vertiefte Kenntnisse des umweltgerechten Tauchens in den verschiedenen Ökosystemen.
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Beantragung, Planung und Durchführung von Citizen Science Projekten im Ehrenamt inklusive der rechtlichen Hintergründe.
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Politik im Bereich Citizen Science.
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der rechtlichen und strukturellen Abgrenzung ehrenamtlicher Tätigkeiten unter Wasser im Rahmen von Citizen Science Projekten gegenüber der professionellen Tätigkeit durch „geprüfte Forschungstaucher“.

Praktische Inhalte

- Planung und Durchführung einer typischen Citizen Science Aktivität. Diese ist im Vorfeld vorzubereiten und der Prüfungskommission wenigsten 4 Wochen vor Kursbeginn zu Überprüfung vorzulegen.
- Planung und Durchführung eines SK-Kurses aus dem Bereich Umwelt & Wissenschaften in Theorie und Praxis mit wenigstens einem Anwärter auf die Stufe GDL- / VDST Environmental Instructor*

- Durchführung eines Kurses „Environmental Diver***.

42.5 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 15 Monaten abgelegt werden.

Es sind eine theoretische (schriftliche) und eine mündliche Prüfung (Kolloquium) abzulegen welche zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist ein Citizen Science Projekt grundsätzlich zu betreuen.

Die praktische Prüfung erfolgt als Realprüfung auf dem Niveau „Environmental Diver****“. Der Kandidat hat den Kurs vorzubereiten, durchzuführen und zu bewerten.

Die Prüfung wird durch eine Kommission des Fachbereichs Umwelt & Wissenschaft in den Landesverbänden abgehalten. Die Prüfung erfolgt durch die Sprechergruppe des Fachbereiches Umwelt & Wissenschaft.

42.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom Sprecherrat des VDST Fachbereich Umwelt und Wissenschaft einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

Sprecher oder stellv. Sprecher des VDST Fachbereichsleiter Umwelt & Wissenschaft Ausbildung oder einem vom Sprecherrat ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (GDL- / VDST Environmental Instructor**) sowie ein weiterer GDL- / VDST Environmental Instructor** (mindestens VDST-TL**)

42.6 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesverband / VDST Tauchschule / VDST Dive Center

42.7 Gültigkeitsdauer

GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder **: 5 Jahre

42.8 Lizenzerwerb und Verlängerung

Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST- Environmental Instructor** die VDST-Lizenz. Diese wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.

Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer über den zuständigen Landesumweltreferenten beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft beantragt werden. Die Verlängerung wird über den zuständigen Landesumweltreferenten beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft beantragt. Hierfür muss das ausgefüllte Formular „Beantragung einer Abnahmeberechtigung im FB Umwelt & Wissenschaft“ beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft eingereicht werden.

Voraussetzungen für eine Verlängerung sind:

1. Durchführung von wenigstens 2 SK Kurse des Fachbereich Umwelt & Wissenschaft für die eine Abnahmeberechtigung vorliegt innerhalb der letzten 3 Jahre.
2. Abnahme und Brevetierung von wenigstens 2 VDST-Kurse „Environmental Diver*/**/**“ innerhalb der letzten 3 Jahre.
3. Verantwortliche Planung und Leitung eines VDST Citizen Science Projektes inklusive dazugehöriger Tauchgänge innerhalb der letzten 5 Jahre oder Nachweis des Mentorings für wenigstens 2 GDL- / VDST Environmental Instructor* - Anwärter innerhalb der letzten 5 Jahre.
4. Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder einer VDST Tauchschule / VDST Dive Center.
5. Gültige tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

Neu:

43 VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen)

43.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen) umfasst:

- Die Anregung zur regelmäßigen sportlichen und tauchsportlichen Betätigung
- Die Gestaltung eines allgemeinen und ausdauer- und/ oder schnelligkeitsorientierten

Bewegungsangebots

- Einführung in alle Wettkampfdisziplinen, die im VDST angeboten werden.
- Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis sportlich orientierter Trainings- und

Wettkampfangebote

- Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene in den Wettkampfdisziplinen.

- Die Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte und sozialer Toleranz.

43.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Erhalt der Lizenz des Trainer C Leistungssports Tauchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ist während eines Trainings durch den Trainer C eine zusätzliche Aufsichtsperson über 18 Jahren mit den notwendigen Rettungskennnissen im Hallenbad notwendig. Dieses entfällt sowie der Trainer C sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Sportmedizinische-Untersuchung gem. der Mindestanforderungen des DOSB
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Fachkundige Einweisung in die Grundfertigkeiten im Umgang mit Drucklufttauchgeräten (DTG) müssen, gem. Kontrollblatt (auf der Homepage eingestellt) nachgewiesen werden
- Bestätigung des Vereins, dass der/die Anwärter:in bereits im Vereinstraining mitgewirkt hat

43.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Ausrichter.

43.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

43.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und des DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, eventuell ergänzt durch LSB Vorgaben. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein.

Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

43.5.1 Prüfungsausschuss

- Der Prüfungsausschuss wird vom Ausrichter einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern (immer ungerade Zahl). Diese sollten B Trainer LS sein oder eine leistungssportrelevante Qualifikation besitzen
- Es sollte mindestens 1 Vertreter des Ausrichters mit gültiger Trainer A Leistungssport Lizenz im Prüfungsausschuss vertreten sein
- Der Prüfungsausschuss wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport bestätigt.

43.5.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

43.5.3 Inhalte der Lernerfolgskontrolle

Diese besteht nach den Richtlinien des VDST und des DOSB aus folgenden Teilen:

- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Praktische Lernerfolgskontrolle in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Lernerfolgskontrolle in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

43.6 Einsatzbereich

Verein

43.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossschwimmen Bronze bis Gold
- Schnorchelabzeichen Otter
- Schnorchelabzeichen Robbe

43.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

43.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST DOSB Trainer C Leistungssport wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min mit leistungssportrelevanten Themen im Gültigkeitszeitraum. Diese Fortbildungen müssen vorab vom FB LS genehmigt sein.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein

- Nachweis der Anerkennung des Ehrenkodexes des VDST (eLearning); anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS

- NADA-eLearning-Zertifikat: anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS

Die Fortbildungsstunden werden vom Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Leistungssport) vergeben. Die Verlängerung wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert. Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis von 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min wieder aktiviert werden. Die Lizenz wird um vier Jahre nach Ende der ursprünglichen Gültigkeit verlängert.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die Fachbereichsleitung Leistungssport. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB zu beachten.

43.10 Lizenzentzug

Der VDST hat das Recht, die Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des VDST und den VDST Ehrenkodex verstößt.

43.11 Sonderregelungen für Sportlehrer an Schulen und Hochschulen der BRD

Für Sportlehrer existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Leistungssport auf einem gesonderten Ausbildungsweg zu erlangen.

Für die Ausbildung von Sportlehrern gelten nachfolgend genannte, abweichende Bedingungen. Alle nicht nachfolgend genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport bleiben erhalten.

43.11.1 Voraussetzungen

- Sportlehrer an Schulen bzw. Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland
- Teilnahme an einem fachspezifischen Lehrgang des VDST bzw. der Lehrerfortbildung in

Zusammenarbeit mit dem VDST

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Die Grundfertigkeiten im Umgang mit Drucklufttauchgeräten (DTG) müssen, gem. Kontrollblatt nach-gewiesen werden
- Gültige Sportmedizinische Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre

43.11.2 Ausbilderqualifikation

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

43.11.3 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB und ist im Leitfaden „Sonderregelung für Lehrer/Sportlehrer zur Erlangung der VDST DOSB Trainer C Lizenz Leistungssport“ festgelegt.

43.12 Sonderregelung für Inhaber anderer DOSB Trainer C und Jugendleiter Lizenzen

Für Inhaber anderer DOSB Trainer und Jugendleiter Lizenzen existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Leistungssport mit einem reduzierten LE-Umfang zu erlangen. Inhalte aus den bestehenden DOSB-Lizenzen werden anerkannt und auf die Ausbildung angerechnet.

Alle nachfolgend nicht genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport bleiben erhalten.

43.12.1 Voraussetzungen

- Gültige DOSB Trainer C oder -Jugendleiter-Lizenz
- Gültige Sportärztliche Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimm Abzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein

43.12.2 Ausbildung und Prüfung

Inhaber einer gültigen Trainer C Lizenz VDST Breitensport (Sporttauchen), Trainer C VDST Breitensport (Apnoe) oder VDST Jugendleiter Lizenz müssen das Spezialisierungsmodul Trainer C Leistungssport besuchen und eine Lehrprobe im Bereich Trainer C Leistungssport bestehen.

Die Prüfer sind entsprechend der Prüferordnung zu benennen.

Inhaber einer beliebigen und gültigen DOSB Trainer C oder Jugendleiter Lizenz müssen das Aufbau- und das Spezialisierungsmodul Trainer C Leistungssport besuchen.

Die Prüfung entspricht der regulären Trainer C Leistungssport Prüfung.

Änderungen VDST-SK Ordnung

Neu:

36 GDL Full Face Mask / SK Vollmaske

36.1 Kursziel

Der Bewerber wird in die Lage versetzt, unter Nutzung der Betriebs- und Bedienungsanleitung des Herstellers, Tauchgänge mit einer Vollmaske durchzuführen. Dazu werden Möglichkeiten zur Ausrüstungskonfiguration aufgezeigt, um den Sicherheitsstandards gerecht zu werden. Ebenfalls wird die sichere Gasspende an einer/m Mittaucher durch Abgabe des Atemreglers am langen Schlauch vermittelt. Auch werden grundlegende Notfallprozeduren mit Vollmaske durch die Bewerber durchgeführt.

Nach Abschluss des Kurses sollen die Bewerber:

- Tauchgänge mit Vollmaske unter Nutzung der Betriebs- und Bedienungsanleitung des Herstellers durchführen
- Ihre Konfigurationen zur Nutzung einer Vollmaske nach den Sicherheitsstandards Anpassen
- Sichere Gasspenden mit Atemregler am langen Schlauch beherrschen

Notfallprozeduren mit Vollmaske kennen und beherrschen

36.2 Voraussetzungen

Mindestalter:

Mind. 16 Jahre bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen.

Ausbildungsstufe:

GDL/ DTSA* ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der VDST-Äquivalenzliste

Anzahl der Pflichttauchgänge:

30

Sonstiges:

- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

36.3 Ausbilderqualifikation

Ausbilder:

Tauchlehrer/Kursleiter: mindestens VDST-Tauchlehrer*, die an einem SK Vollmaske erfolgreich teilgenommen haben.

36.4 Kursort

Die Tauchgänge 1 und 2 werden im Schwimmbad oder schwimmbadähnlichem Gewässer durchgeführt. Die Tauchgänge 3 und 4 im Freiwasser bis 6m Wassertiefe, bevorzugt mit Plattform und in kaltem Wasser.

36.5 Kursumfang

Dauer: 2 Tage

Theorie: 2 Lerneinheiten in einem Präsenzunterricht

Praxis: 4 Tauchgänge (1,2 Schwimmbad, 3,4 Freiwasser)

36.6 Theoretischer Teil

Lerneinheiten: 2 in einem Präsenzunterricht

Lernziel:

Ziel des Theorieteils ist die Befähigung der Teilnehmer, die eigene Ausrüstung im Hinblick auf die Verwendung einer Vollmaske gemäß den Sicherheitsstandards des VDST zu konfigurieren.

Die Kursteilnehmer kennen unterschiedliche Vollmasken (Hersteller & Modelle) und deren prinzipiellen Aufbau. Sie kennen die Gründe zur Nutzung einer Vollmaske, sowie deren Vor- und Nachteile beim Einsatz. Ebenso kennen sie die Sicherheitsstandards des VDST und wissen, wie sie diese bei der Verwendung der Vollmaske umsetzen können. Sie kennen die Gasspende mit Atemregler am langen Schlauch und haben diese in Trockenübung bereits vollzogen. Ebenso haben die Teilnehmer bei Trockenübungen das An- und Ablegen der Vollmaske sowie den Wechsel auf Halbmaske durchgeführt.

Lehrinhalte

Vorstellung unterschiedlicher Vollmasken (Hersteller & Modelle)

Hier wird auf verschiedenen Hersteller und Modelle von Vollmasken eingegangen und Beispielmodelle gezeigt. Ebenso wird auf die technischen Besonderheiten und die prinzipielle Funktion einer Vollmaske eingegangen. Auch werden die Betriebs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller zur jeweiligen Vollmaske vorgestellt und auf die je nach Hersteller erlaubte Kombination der Bauteile hingewiesen.

Gründe für die Vollmaske

Es werden dem Kursteilnehmer die Gründe für die Verwendung einer Vollmaske aufgezeigt. Hier steht besonders die Verwendung in kaltem Wasser oder auch als Voraussetzung für den Einsatz beim Tauchen für Behörden oder Organisationen im Vordergrund.

Vor- und Nachteile der Vollmaske

Es werden die speziellen Vor- und Nachteile einer Vollmaske aufgezeigt.

Vorteile:

- Atmung über die Nase möglich
- Einsatz von Sprech- und Hörgarnitur möglich
- in kaltem Wasser weniger Auskühlung im Gesicht
- je nach Hersteller Maskenbrille einsetzbar um Fehlsichtigkeit zu korrigieren
- Atemregler kann bei Bewusstlosigkeit nicht herausfallen
- Atemregler kann nicht aus dem Mund geschlagen werden (Flossen)
- kein Kontakt mit Objekten (Pflanzen, Tiere, Schmutz) im Gesicht

Nachteile:

- Veränderte Druckausgleichstechniken
- bei defekter Vollmaske und Wechsel auf Halbmaske gleichzeitig Sichteinschränkung und keine Atemmöglichkeit
- nur 1. und 2. Stufe nach Herstellervorgabe verwendbar
- Andere Atemgase als Luft eingeschränkt möglich
- Gaswechsel eingeschränkt möglich

Vollmaske und Sicherheitsstandards des VDST

Der Kursteilnehmer kennt die Sicherheitsstandards des VDST und kann diese unter Verwendung einer Vollmaske umsetzen.

Mögliche Konfiguration des DTG mit Vollmaske

Dem Kursteilnehmer werden mögliche Konfigurationen seines DTG mit Vollmaske aufgezeigt und bei der Anpassung an seinem Tauchgerät durch den Ausbilder unterstützt.

Gasspende an Mittaucher

Der Kursteilnehmer kennt die Varianten der Gasspende mit Atemregler am langen Schlauch und den Grund für die Notwendigkeit.

Trockenübungen

Der Kursteilnehmer führt das An- und Ablegen der Vollmaske, den Druckausgleich, sowie den Wechsel auf Halbmaske durch. Ebenso wird die Gasspende mit Atemregler am langen Schlauch geübt.

36.7 Praktischer Teil

Anzahl der Tauchgänge: 4

Die Tauchgänge 1 und 2 sind zwingend im Schwimmbad oder schwimmbadähnlichem Gewässer durchzuführen.

Der Tauchgang 3 ist in Wassertiefen bis 6m, bevorzugt mit Plattform und in kaltem Wasser durchzuführen.

Der Tauchgang 4 ist Erlebnistauchgang. Hier stellt der Bewerber sein DTG dem Tauchpartner vor und geht auf die Besonderheiten der Vollmaske und der Gasspende ein.

Ein Ausbilder zu Bewerberin Verhältnis von 1:1 darf nicht überschritten werden, da beim Abnehmen der Vollmaske die Sicht eingeschränkt ist und keine Atemmöglichkeit besteht.

Lernziel:

Der Kursteilnehmer können eine Konfiguration nach den Sicherheitsstandards des VDST mit Vollmaske herstellen. Sie beherrschen das An- und Ablegen der Vollmaske Über- und Unterwasser. Sie können die Gasspende mit Atemregler am langen Schlauch durchführen. Sie beherrschen in den Notsituationen den Wechsel auf Atemregler und Halbmaske sowie die Gasspende mit Atemregler am langen Schlauch und halten dabei Tiefe und Position.

Lehrinhalte

Tauchgang 1: Konfiguration mit Vollmaske herstellen, Tauchen und Wechsel auf Halbmaske und zurück, Atmung aus dem eigenen sowie dem fremden Atemregler, Gasspende mit Atemregler am langen Schlauch zu beiden Seiten.

Sichtung der Teilnehmerausrüstung und herstellen einer Konfiguration nach den Sicherheitsstandards. Hierbei unterstützt der Ausbilder beim Herstellen einer entsprechenden Konfiguration. Da es anzustreben ist, dass die Flaschenventile durch den/die Bewerberin eigenständig erreicht werden, wird hier bei der Anpassung des Tauchgeräts unterstützt. Ist die Halbmaske so verstaut, dass diese eigenständig hervorgeholt und anstatt der Vollmaske aufgesetzt werden kann sind alle Vorbereitungen abgeschlossen.

Außerhalb des Wassers wird die Vollmaske angelegt und es wird in das stehtiefe Wasser gegangen. Hier wird abgetaucht und der Druckausgleich durchgeführt. Funktioniert dies und ist sichergestellt, dass es keine Probleme mit dem Wasser-Nase-Reflex gibt, so wird ein kontrolliertes Teilfluten der Vollmaske und das Wasserausblasen durchgeführt. Als Nächstes wird die Vollmaske vollständig geflutet und wieder ausgeblasen. Im letzten Schritt wird die Vollmaske abgesetzt und auf den Atemregler am langen Schlauch (erst eigener dann vom Ausbilder), sowie auf die Halbmaske gewechselt. Hierbei wird das Flaschenventil, an dem die Vollmaske angeschlossen ist bei Abgesetzter Vollmaske (bevorzugt durch den Teilnehmer selbst) geschlossen. Ebenso wird das Flaschenventil wieder (bevorzugt durch den Teilnehmer selbst) geöffnet und die Halbmaske abgesetzt sowie zurück auf die Vollmaske gewechselt. Zuletzt wird eine Gasspende mit dem Atemregler am langen Schlauch durch den Teilnehmer durchgeführt. Hier jeweils mit Schlauchführung zu beiden Seiten.

Tauchgang 2: Notsituationen Üben und dabei Tiefe und Position halten.

Die Notsituationen, wie den Wechsel auf den Atemregler (eigener und Tauchpartner) sowie die Gasspende mit Atemregler am langen Schlauch werden mehrfach geübt. Hier ist auf das Halten der Tiefe und Position besonders zu achten. Erst wenn der Bewerber sich auch ohne Halbmaske sicher fühlt und es gelingt, die Tiefe und Position ohne große Veränderung während den Übungen zu halten werden die Tauchgänge im Freiwasser fortgesetzt.

Tauchgang 3: Notsituationen Üben und dabei Tiefe und Position im Freiwasser halten.

Inhaltlich wie Tauchgang 2 jedoch im Freiwasser.

Tauchgang 4: Erlebnistauchgang mit Vollmaske.

Tauchgang mit Vollmaske, wobei der Bewerber auf die Besonderheiten seiner Konfiguration mit Vollmaske eingeht.

36.8 Erfolgskontrolle

Der Ausbilder stellt fest, ob der/die Bewerberin das jeweilige Kursziel erreicht haben. Dies geschieht im theoretischen Teil in Form von Lehrgesprächen und im praktischen Teil durch zielorientierte Beobachtung.

Für das Erreichen des Kurszieles muss der Bewerber ohne große Veränderung der Tiefe und Position den Wechsel von Voll- auf Halbmaske und zurück vollziehen können. Ebenso ist eine schnelle und sichere Gasspende am langen Schlauch hierfür relevant.

Für die Abnahmeberechtigung muss der/die Tauchlehrerin alle Übungen in Vorführqualität beherrschen. Besondere Beachtung liegt hier in dem Wechsel von Voll- auf Halbmaske und zurück ohne Positions- und Tiefenänderung sowie der Erreichbarkeit der Flaschenventile und das Öffnen und Schließen dieser.

36.9 Beurkundung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurs sind der offizielle VDST- Einkleber für den Tauchpass und eine digitale GDL-Karte: GDL Full Face Mask / SK Vollmaske.

Änderungen VDST KTSA-Ordnung

Kap. 15 GDL Junior Specialty UW Navigation / Kinderspezialkurs Orientierung; 15.2 Voraussetzungen; Sonderregelungen

Korrektur:

- Unter 14 Jahre nur 1 Tauchgang (max. 30 Minuten) mit DTG pro Tag

VDST-Sicherheitsstandards

Sonstige

Sonstige